

Fragen und Antworten zur Erlösabrechnung für Verleiher und Vertriebe

Wer ist zur Meldung der Erlöse verpflichtet?

Der Förderempfänger ist zur Meldung und Tilgung der Erlöse verpflichtet.

Wann und wie lange sind die Erlöse zu melden?

Die erste Erlösabrechnung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart zu erfolgen, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich per 30.06. und 31.12. und danach einmal jährlich per 31.12. Die Verpflichtung zur Abrechnung und Tilgung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch 10 Jahre nach Kinostart.

Wie sind die Erlöse zu melden?

Bitte verwenden Sie für Ihre Erlösmeldung unser Erlösformular. Tragen Sie dort alle Erlöse ein, beginnend ab Kinostart, die Sie aus **allen** Auswertungsrechten im Lizenzvertrag vereinnahmen. Darüber hinaus ist die entsprechende Lizenzgeberabrechnung beizufügen, damit die Angaben nachvollziehbar sind.

Welche Erlöse sind anzugeben und was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Alle Einnahmen, die bei Ihnen aus der Auswertung des Filmes tatsächlich eingegangen sind, egal welcher Art oder Herkunft, sind an die FFA zu melden, sofern sie Bestandteil des Verleih- oder Vertriebsvertrages sind. Dazu gehören neben den Einnahmen aus der Kino-, Video- und TV-Auswertung auch Einnahmen aus sog. Nebenrechten wie bspw. Merchandising, der Musikauswertung, dem Buch oder Hörbuch zum Film aus den im Vertrag übertragenen Territorien (Verleih i.d.R. Deutschland und deutschsprachiges Ausland wie Österreich, Schweiz, Alto Adige etc./ Vertrieb: Rest of the World).

Allgemeines:

- Geben Sie stets Nettoerlöse an.
- Rechnen Sie Beträge in Fremdwährung ggfls. in Euro um.
- Hat der Verleih auch die Rechte für das deutschsprachige Ausland, so können Sie die Erlöse zusammenfassen.
- Achten Sie bitte darauf, dass in den Verträgen und Abrechnungen die Spesenregelungen laut Richtlinie D. 1 eingehalten werden (§§ 26-30 der Richtlinie). Anderweitige Spesenregelungen wie Cost-off-the Top oder Royalty Deals sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die FFA gestattet.
- Die Verrechnung von Erlösen aus unterschiedlichen Auswertungsarten (Kino, Video, VoD, TV) ist nur zulässig, wenn der Lizenzvertrag eine Verrechnung ausdrücklich vorsieht und die FFA dem zugestimmt hat.

Hinweis:

- Eine Querverrechnung von Vertriebs Erlösen (Rest of the World) und Verleihvorkosten ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt unabhängig von der vertraglichen Konstruktion. Dieser Grundsatz erfährt nur eine Durchbrechung in den Fällen, in denen die Verwertung der Rechte für das deutschsprachige Ausland in der Hand des Verleihs (unternehmensbezogen) liegt und nicht durch einen Dritten erfolgt. In diesem Fall dürfen die Erlöse aus der Verwertung der Rechte im deutschsprachigen Lizenzgebiet mit den Verleihvorkosten verrechnet werden.
- Sollten Sie zur Finanzierung der Minimumgarantie Zuschussmittel (z.B. Referenzabsatzmittel, rückgewährte Darlehen Video, EU Media Förderung oder Mittel aus dem Verleiherpreis) eingesetzt haben, ist die Minimumgarantie um den entsprechenden Anteil der Zuschüsse zu mindern. Der mit Zuschüssen finanzierte Anteil ist dem Produzenten gegenüber nicht vorabzugsfähig.

Wann muss das Darlehen getilgt werden?

Entscheidend für die Tilgung Ihres Darlehens ist entweder der im Bewilligungsbescheid genannte vorrangig rückführbarer Eigenanteil (Vorkosten und Minimumgarantien) oder der nach Schlusskostenprüfung festgestellte Eigenanteil entscheidend.

Für die Tilgung Ihres Darlehens ist entweder der im Bewilligungsbescheid genannte vorrangig rückführbare Eigenanteil oder der nach Schlusskostenprüfung festgestellte Eigenanteil entscheidend. Sind nach Abschluss der Herausbringung (Verwendungsnachweisprüfung) die anerkannten Kosten niedriger als im Bescheid, sind die niedrigeren Kosten und somit auch der niedrigere vorrangig rückführbare Eigenanteil verbindlich für die Tilgung. Das Gleiche gilt für höhere anerkannte Schlusskosten oder den Eigenanteil, jedoch nur, sofern die FFA dem zugestimmt hat.

Sie erhalten nach Verwendungsnachweisprüfung und Schlusskostenabrechnung von der FFA eine Mitteilung über die Höhe der vorabzugsfähigen Vorkosten, die Höhe des Eigenanteilvorrangs sowie die Höhe der vorrangig rückführbaren Minimumgarantie, aus der der Eigenmittelvorrang hervorgeht.

Bitte beachten Sie, dass Darlehenstilgungen den vorrangig rückführbaren Eigenanteil gegenüber der FFA nicht erhöhen. Vorrangig rückführbar sind allein die nach Schlusskostenprüfung festgestellten und anerkennungsfähigen Vorkosten und Minimumgarantien, die mit Eigenmitteln finanziert wurden. Erlöse stellen im Rahmen der Tilgung keine Eigenmittel dar.

Sobald die Erlöse den Eigenmittelvorrang übersteigen, sind 50 Prozent der Erlöse an die FFA zu tilgen. Sind neben der FFA jedoch weitere Förderer beteiligt, erfolgt die Rückzahlung entsprechend der jeweiligen Förderquoten aus 100% der Berechnungsschwelle.

Wo können Sie die Regelungen nachlesen?

Die Tilgung ist in § 125 FFG sowie § 8 der RL D.9 geregelt.